



# *Feldabote Dermbach*

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,  
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 29

Freitag, den 2. Februar 2024

Nr. 2



# *Zauberhafte Winterlandschaft*

Foto: Daniel Lingmann

## Amtlicher Teil

### Gemeinde Dermbach

#### Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

#### Terminvereinbarungen

#### Einwohnermelde- und Standesamt:

Telefon: ..... 036964-8814 oder 8815.

#### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel. ....036964 880

Fax:.....036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

#### Sprechstunden der Bürgermeister

##### Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
 telefonische Terminvereinbarung unter 8860 oder info@dermbach.de

##### Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr  
 Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

##### Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr  
 Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

##### Ortsteilbürgermeister Michael Deisenroth, Stadtlengsfeld

in geraden Wochen: Dienstag 10:00 bis 11:00 Uhr  
 in ungeraden Wochen: Dienstag 15:00 bis 16:00 Uhr  
 Tel.: 01 70 / 9 03 92 92

##### Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache  
 Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

##### Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache  
 Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

##### Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache  
 Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

\*\*\*

##### Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr (nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)  
 Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

##### Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache  
 Tel.: 01 51 / 51 10 71 24 6

##### Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr  
 Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

##### Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache  
 Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

#### Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

##### Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Terminvereinbarung  
 bitte telefonisch 036964 7184  
 unter  
 Montag bis Freitag 18 bis 20 Uhr

#### Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

##### Kontaktbereichsbeamte:

##### Polizeihauptmeister Jörg Rothermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1  
 36466 Dermbach  
 Ruf: 036964 83623

##### Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung.

##### Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8  
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld  
 Ruf: 036965 80441

##### Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2  
 36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

#### Öffnungszeiten Bibliothek

##### Bibliothek im Schloss

Geisaer Str. 16  
 36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 62

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

##### Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung.

##### Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6  
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

##### Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach in der Sitzung am 13.12.2023 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.09.2019, zuletzt geändert am 15.07.2022 beschlossen:

##### Artikel 1

§ 7 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es darf eine Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Dermbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag muss sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Anhänge als PDF-Datei) unter info@dermbach.de eingehen. Die Einwohneranfrage darf bis zu 3 einzelne Fragen enthalten.

**Artikel 2**

In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Nebentätigkeit“ durch das Wort „Tätigkeiten“ ersetzt.

**Artikel 3**

§ 13 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.

**Artikel 4**

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Brunnhartshausen mit Föhlritz und Steinberg 337,- Euro,
- des Ortsteils Dermbach 829,- Euro,
- des Ortsteils Diedorf/Rhön 337,- Euro,
- des Ortsteils Gehaus mit Hohenwart von 595,- Euro,
- des Ortsteils Neidhartshausen von 337,- Euro,
- des Ortsteils Stadtlengsfeld mit Menzengraben 750,- Euro,
- des Ortsteils Urnshausen mit Bernshausen und Hartschwinden 595,- Euro,
- des Ortsteils Zella 337,- Euro.
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 487,- Euro,
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 175,- Euro.

Vertritt der erste oder der zweite ehrenamtliche Beigeordnete im Fall der Verhinderung des hauptamtlichen Bürgermeisters diesen, so erhöht sich die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten ab dem 22. Tag der Vertretung für jeden weiteren angefangenen Tag der Vertretung um ein Dreißigstel der Höhe des Grundgehalts des vertretenen hauptamtlichen Bürgermeisters.

**Artikel 5**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite [www.dermbach.de](http://www.dermbach.de). Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

**Artikel 6**

Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“.

**Artikel 7  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend davon tritt Artikel 4 der 2. Änderungssatzung zum 01.06.2024 in Kraft.

Dermbach, der 29.12.2023

**Hugk**  
**Bürgermeister**

-Siegel-

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dermbach, den 29.12.2023

**Gemeinde Dermbach**

**T. Hugk**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Gemeinde Empfertshausen****Bekanntmachung der Beschlüsse****Gemeinderatssitzung 19.12.2023****Beschluss-Nr.: 01/09/23**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023.

*Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung*

**Beschluss-Nr.: 02/09/23**

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Aufwandsentschädigung des Gewässerunterhaltungsverbandes Feld/Ulster/Werra in Höhe von 691,41 € (HHStelle 1.690000.67300 - Wassderläufe, Wasserbau - Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes - Zweckverbände und dergleichen). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch die Minderausgabe in Höhe von 691,41 € (HHStelle 1.690000.71200 - Wasserläufe, Wasserbau - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Gemeinden und Gemeindeverbände) gesichert.

*Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 03/09/23**

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.03.2019, zuletzt geändert am 15.07.2019.

*Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 04/09/23**

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan des DRK für die Kindertagesstätte „Holzwürmchen, Grundacker 7, in 36452 Empfertshausen.

*Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 05/09/23**

Der Gemeinderat beschließt, der Entgeltordnung des DRK-Kreisverbandes Meiningen e.V. für die Kindertageseinrichtung „Holzwürmchen“ Empfertshausen mit Wirkung zum 01. Februar 2024 zuzustimmen.

*Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

## Gemeinde Oechsen

- § 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft  
§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

#### Gemeinderatssitzung am 11.12.2023

##### Beschluss-Nr.: 01/11/12/2023

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 13.11.2023.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr.: 02/11/12/2023

Der Gemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan 2024 für den Kommunalwald Oechsen zuzustimmen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

##### Beschluss-Nr.: 03/11/12/2023

Der Gemeinderat beschließt, dass ab 01.01.2024 neugeborenen Kindern aus Oechsen in ihrem ersten Lebensjahr ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50 € und ein Präsent überreicht werden. Der Beschluss mit der Beschlussnummer 04/30/11/11 wird aufgehoben.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

## Nichtamtlicher Teil

## Gemeinde Dermbach

### Kleingartenfläche Gemeinde Dermbach

Die Gemeinde Dermbach kann im Ortsteil Unterlba ab sofort eine Gartenparzelle verpachten:

<b>Pachtvertrag ab:</b>	sofort
<b>Größe:</b>	ca. 175m <sup>2</sup>
<b>Flurstück Nr.:</b>	937, Flur 9
<b>Lage:</b>	Am Friedhof in Unterlba, Kirchweg
<b>Nutzung:</b>	Kleingarten/Erholungsfläche

Für nähere Auskünfte bzw. zur Abgabe eines Pachtantrages wenden Sie sich bitte an:

<b>Gemeinde Dermbach</b>	<i>oder</i>	<b>Gemeinde Dermbach</b>
<b>Geisaer Str. 16</b>		<b>z.Hd. Frau Hollenbach</b>
<b>36466 Dermbach</b>		<b>Hinter dem Schloß 1</b>
<b>Telefon 036964/ 8861</b>		<b>36466 Dermbach</b>
		<b>Telefonisch 036964/8812</b>

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Pachtantrag per E-Mail unter der Adresse [bauamt@dermbach.de](mailto:bauamt@dermbach.de) einzureichen.

## Sonstiges

### Satzung der Jagdgenossenschaft Lindenau-Glatzbach

#### Inhalt

- § 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft  
§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk  
§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft  
§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft  
§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft  
§ 6 Versammlung der Jagdgenossen  
§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen  
§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl  
§ 9 Jagdvorstand  
§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands  
§ 11 Jagdvorsteher  
§ 12 Kassenführer  
§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen  
§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lindenau-Glatzbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lindenau-Glatzbach“ und hat ihren Sitz in Dermbach OT Lindenau und Glatzbach.  
(2) Aufsichtsbehörde ist die zuständige untere Jagdbehörde.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle bejagbaren Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten bejagbaren Grundflächen.  
(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch die in der Anlage enthaltene Lagekarte und Grenzbeschreibung beschrieben.

#### § 3

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.  
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.  
(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

#### § 4

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.  
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

#### § 5

##### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

#### § 6

##### Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt
1. den Jagdvorstand (Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter und mindestens zwei Besitzer),
  2. einen Schriftführer,
  3. einen Kassenführer und
  4. zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. einen Haushaltsplan, falls erforderlich,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher und
15. den Widerruf nach § 9 Abs. 10.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse von Dermbach zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

## § 7

### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die zuständige untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht verlangt.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der zuständigen unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Zeitgleich ist die Einladung der zuständigen unteren Jagdbehörde zuzuleiten. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung unter Nennung ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, ist die Einladung elektronisch zu übermitteln.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung kann jeder Jagdgenosse bis zum Beginn der Versammlung der Jagdgenossen beim Jagdvorsteher einreichen.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

## § 8

### Beschlussfassung

#### der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung mitgezählt und gelten als Neinstimmen. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben

zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch folgende volljährige bevollmächtigte Personen vertreten lassen: seinen Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen. Für die Erteilung der Vollmacht für die in Satz 1 genannten Personen ist die schriftliche Form erforderlich, sofern nicht bereits eine gesetzliche oder organschaftliche Vertretungsvollmacht besteht. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheiten nach Stimmzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die zuständige untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

## § 9

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder durch Widerruf der Bestellung, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschlussplanvorschlag, den der Jagdbezirkshaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschlussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

(10) Die Versammlung der Jagdgenossen kann die Bestellung des Jagdvorstands, eines Mitglieds des Jagdvorstands oder anderer Funktionsträger in begründeten Fällen jederzeit widerrufen. Nach dem Widerruf kann unmittelbar eine Ersatzwahl erfolgen. Erfolgt eine unmittelbare Ersatzwahl nicht, ist nach Absatz 5 zu verfahren. Hinsichtlich der Beschlussfassung findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

### § 10

#### Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 11

#### Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung eines Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, falls erforderlich,
2. die Überwachung der Anfertigung der Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags aus der Jagdpacht an die Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich auf die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

(3) Zum Zweck der Überwachung der Kassenführung nach Absatz 1 Nr. 3 hat sich der Jagdvorsteher laufend über den Bestand und die Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft von dem Kassenführer unterrichten zu lassen. Der Jagdvorsteher hat das Recht sowie die Pflicht zur nicht angekündigten Kassenprüfung.

### § 12

#### Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Jagdgenossenschaft verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

### § 13

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung in Form eines Kassenberichts vom Kassenführer zu erstellen, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen

die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so soll dem Jagdvorstand die Entlastung erst erteilt werden, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Kassenprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Zum Kassenprüfer kann nicht gewählt werden, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstands in einer Beziehung steht, welche ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

### § 14

#### Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto der Jagdgenossenschaft bei einem Kreditinstitut einzuzahlen.
5. Bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Kassenfehlbeträge vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist ein Kassenfehlbetrag als Vorschuss und ein Kassenüberschuss als Verwahrung auszuweisen

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Zur Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen haben die Jagdgenossen dem Vorstand eine zutreffende Bankverbindung mitzuteilen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans notwendig ist.

### § 15

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederung in ortsüblicher Weise vorgenommen. Denjenigen Jagdgenossen, die eine elektronische Übersendung von Bekanntmachungen unter Angabe ihres elektronischen Postfachs beim Jagdvorstand beantragt haben, sind die Bekanntmachungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Soll eine Satzung neu beschlossen oder geändert werden, ist diese für die Dauer von zwei Wochen vor der beschließenden Versammlung der Jagdgenossen in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung auszulegen.

**§ 16****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 25.3.23 beschlossen worden.

Dermbach den 25.3.23

Die vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei. Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

**Jagdgenossenschaft Stadtlengsfeld**

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Stadtlengsfeld findet am Freitag, den 15.03.2024, um 18.00 Uhr im ehemaligen Rathaus Stadtlengsfeld, Amtsstraße 8, im Sitzungszimmer des Ortsteilrates statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Information des Jagdvorstehers
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenführers sowie der Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstands für das zurückliegende Jagdjahr
6. Beschluss über die Verwendung des Jagdreinertrages
7. Sonstiges

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Stadtlengsfeld sind dazu herzlich eingeladen.

**Der Vorstand****Nächster Redaktionsschluss****Montag, den 11.03.2024****Nächster Erscheinungstermin****Freitag, den 22.03.2024****Zustellreklamationen**

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)

**Impressum****Amtsblatt der Gemeinde Dermbach**

**Herausgeber:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: [c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.